

men aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsform spricht, die für die Mission der Vereinten Nationen in bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angewandt wurden;

⁶⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des Haushaltsplans und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan Analysen der ersten Anwendung des Modells und die dabei gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um *den Betrag von 722.129.600 US-Dollar*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 722.129.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 277.915.150 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

beschließt, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/244

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/635, Ziff. 6).

66/244. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

14. *beschließt*, den Betrag von 444.214.450 Dollar den Zeitraum vom 9. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung definierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitglieder an dem Betrag von 1.202.520 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.076.820 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach dem für 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftige ähnliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu veranlassen;

19.

Sudan⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1997 (2011) des Sicherheitsrats vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Ver-